

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE)**

vom 05. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. September 2022)

zum Thema:

**Umsetzen von Falschparkern in verkehrsberuhigten Bereichen**

und **Antwort** vom 19. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Sep. 2022)

Herrn Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13128

vom 05. September 2022

über Umsetzen von Falschparkern in verkehrsberuhigten Bereichen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Frage 3 kann der Senat von Berlin nicht aus eigenem Wissen beantworten und hat daher die Bezirke um eine Stellungnahme gebeten.

1. Wie viele Fälle von falsch abgestellten Fahrzeugen, speziell in verkehrsberuhigten Bereichen, wurden in Berlin im letzten Jahr registriert?

Zu 1.:

Die Anzahl der festgestellten Verkehrsordnungswidrigkeiten im Sinne der Fragestellung für das Jahr 2021 sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Bezirk	Anzahl Verkehrsordnungswidrigkeiten
Charlottenburg-Wilmersdorf	4.557
Friedrichshain-Kreuzberg	19.588
Lichtenberg	1.641
Marzahn-Hellersdorf	974
Mitte	33.674
Neukölln	4.719
Pankow	2.006

Bezirk	Anzahl Verkehrsordnungswidrigkeiten
Reinickendorf	997
Spandau	6.570
Steglitz-Zehlendorf	3.433
Tempelhof-Schöneberg	7.679
Treptow-Köpenick	4.149
gesamt	89.987

Quelle: Polizei Berlin, Datawarehouse BOWI21, Stand: 5. September 2022

2. In wie vielen Fällen davon wurde die betreffenden Fahrzeuge umgesetzt? (Ich bitte für die Fragen 1 und 2 um Aufschlüsselung der Daten nach Bezirken.)

Zu 2.:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt durch die Polizei Berlin nicht.

3. In welchen Bezirken gilt die grundsätzliche Regelung, dass falsch abgestellte Fahrzeuge in verkehrsberuhigten Bereichen umgesetzt werden sollen?

Zu 3.:

Gemäß der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist das Parken innerhalb von verkehrsberuhigten Bereichen nur auf entsprechend gekennzeichneten Flächen erlaubt. Lediglich für das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen dürfen Fahrzeuge in verkehrsberuhigten Bereichen auch im gesamten verkehrsberuhigten Bereich halten bzw. parken.

Im Falle eines rechtswidrigen Parkens eines Fahrzeugs innerhalb von verkehrsberuhigten Bereichen erfolgt wie bei allen anderen festgestellten Parkverstößen eine Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung der jeweiligen Gefährdungs- oder Behinderungslage; von dieser Sachverhaltsbewertung hängt es ab, ob zur Gefährdungsminimierung eine amtliche Umsetzung angeordnet wird. Hierbei sind auch Faktoren wie die Freihaltung von Rettungswegen oder einer Feuerwehrezufahrt bzw. die Vermeidung von unübersichtlichen Verkehrssituationen in den Entscheidungsprozess einzubeziehen. Im Rahmen dieser Ermessensausübung ist stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Das Umsetzen von Fahrzeugen ist in verkehrsberuhigten Bereichen nach der Geschäftsanweisung der Polizei zum Umsetzen von Fahrzeugen (15/2014 PPr Stab) kein Regelfall des Umsetzens. Hiernach handelt es sich bei verkehrsberuhigten Bereichen um verkehrliche Mischflächen, welche von zu Fuß gehenden Personen und von Fahrzeugen gleichermaßen benutzt werden können. Sind in verkehrsberuhigten Straßen keine zusätzlichen Verkehrszeichen (z.B. Z 283 / Haltverbot) angebracht, ist lediglich der Tatbestand "Parken außerhalb gekennzeichneten Flächen" anwendbar, der allein keinen Regelfall des Umsetzens begründet.

In den Bezirken Tempelhof-Schöneberg und Mitte gilt die grundsätzliche Regelung, dass in verkehrsberuhigten Bereichen verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge umgesetzt werden sollen.

4. Wie bewertet der Senat die Regelung der grundsätzlichen Umsetzung von falsch abgestellten Fahrzeugen in verkehrsberuhigten Bereichen?

Zu 4.:

Der Senat geht davon aus, dass auch im Falle von festgestellten Parkverstößen in verkehrsberuhigten Bereichen eine Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung der jeweiligen Gefährdungs- oder Behinderungslage erfolgt. Auf dieser Grundlage kann im Einzelfall unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auch eine Fahrzeugumsetzung angeordnet werden.

Berlin, den 19. September 2022

In Vertretung

Dr. Ralf Kleindiek  
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport